



Stadt Brühl

Beschluss - Nr.: VBr-066/2016

Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brühl

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
01.12.2016 Stadtvertretung Brühl

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Bürger- und Ordnungsamt		02.11.2016

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Einnahmen ☐ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Durch die Stadt Brüel werden auf dem Friedhof der Stadt zwei weitere Bestattungsvarianten ermöglicht.

1. Naturnahe Baumbestattung einer Urne analog anonymer Urnenbeisetzung
2. Rasenreihengrab mit Gedenkstein als Einzelgrab

Um die Bestattungsformen anbieten zu können, ist es erforderlich, die durch die neuen Leistungen auf dem Friedhof entstehenden Kosten in die Satzung der Stadt Brühl über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brühl aufzunehmen.

Aus diesem Grunde wird der Beschluß über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:		davon anwesend:				
		dafür:		dagegen:		Enthaltung

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| ☐ | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| ☐ | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| ☐ | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

**Aufschlüsselung zusätzliche Pflegekosten für naturnahe Baumbestattung für
Urnenbeisetzungen
Rasenreihengrab (2er-Urnen-Platz) auf dem Neuen Friedhof der Stadt Brül**

Der zeitliche Aufwand für ein Urnengrab der naturnahen Baumbestattung entspricht in Herrichtung und Verwaltung dem Aufwand der Bestattung im Rasenreihengrab-Urne- (Friedhofsgebührensatzung Nr. 3.2 FUG).

Zusatzkosten sind durch die Anschaffung und Pflanzung der Bäume entstanden. Diese belaufen sich auf 35 € pro Platz und Baum. Bei den Folgekosten entsteht der gleiche Arbeitsaufwand für die Pflegearbeiten analog der Pflege der Rasenreihengräber-Urne- (keine anderen Kosten).

Durch die erforderliche Baumpflege ergibt sich nach vorliegenden Kostenschätzungen ein Mehraufwand von 169,00 € pro Platz und Baum.

Satzung der Stadt Brül über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brül

Nr. 3 Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Pflegekosten Rasenreihengrab – Urne – bei 20 Jahren Liegezeit	500,00 €
Zusatzpflegeaufwand naturnahe Baumbestattung	175,00 €
Pflege Rasenreihengrab – Naturnahe Baumbestattung Urne –	675,00 €

Beschaffungskosten:

Der Kauf und die Pflanzung der Bäume erzeugten einen Aufwand von 411,74 € pro Baum.

Es sind 5 Bäume angeschafft – Gesamtkosten 2.058,70 €

Für jeden Baum ist vorgesehen die Vergabe von 12 Liegeplätzen Gesamtzahl Plätze 60

Investition pro Platz: $2.058,70 \text{ €} / 60 \text{ Plätze} = 34,31 \text{ €}$ gerundet **35,00 €**

Pflegekosten (Folgekosten):

(Der Stundensatz für den Friedhofsgärtner beträgt aktuell 20,95 €/h.)

Arbeiten in den ersten 5 Jahre: viel wässern, düngen, schneiden

Angaben Gärtnerei pro Jahr: 10 h Pflege / Baum

Pflegeaufwand	10 h/Jahr x 20,95 € x 5 Bäume	1.047,50 €
	pro Baum	209,50 €
	Pflegekosten Jahr 1 – 5:	5.237,50 €

Arbeiten in den Jahren 6 bis Jahr 20: 2 h Pflege / Baum

Pflegeaufwand	2 h/Jahr x 20,95 € x 5 Bäume	209,50 €
	pro Baum	41,90 €
	Pflegekosten Jahr 6 – 20:	3.142,50 €

Zusätzlicher Kostenaufwand für 20 Jahre bei 5 Bäumen: 8.380,00 €

20 Jahre für 1 Baum = 1.676,00 € / 1.676,00 € a 12 Plätze = 139,66 € gerundet 140,00 €

Beschaffungskosten	+	Folge-Pflegekosten	=	zusätzliche Pflegekosten bei 20 Jahren Liegezeit
35,00 €	+	140,00 €	=	175,00 €

**Aufschlüsselung zusätzliche Pflegekosten für - Rasenreihengrab mit Stein -
auf dem Neuen Friedhof der Stadt Brül**

Der zeitliche Aufwand für eine Beisetzung zur Erdbestattung in einem Sarg entspricht in Herrichtung und Verwaltung dem Aufwand der Grabnutzung für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz), (Friedhofsgebührensatzung Nr. 2.1). Zusatzkosten entstehen durch die Mehrarbeit und die Pflege des Reihengrabes zu Beginn der Laufzeit.

Satzung der Stadt Brül über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brül

Nr. 2 Grabnutzungsgebühren:

Grabnutzungsgebühren – Rasenreihengrabstätten – bei 20 Jahren Liegezeit	380,00 €
Zusatzpflegeaufwand Rasenreihengrab mit Stein	938,00 €
Pflege Rasenreihengrab – Rasenreihengrab mit Stein –	<u>1.318,00 €</u>

Zusatztaufwand Erdbestattung - Rasenreihengrab mit Stein - :

(Der Stundensatz für den Friedhofsgärtner beträgt aktuell 20,95 €/h.)

Zusätzlicher Arbeitsaufwand / Arbeitsschritte:

a) Rasenansaat und Verdichten der Grassaat	0,75 h	15,71 €
b) Verfüllen mit Mutterboden in den ersten Monaten nach der Bestattung durch Absacken des Grabes 4 x 1h mit Fahrzeug – 4,0 h		83,80 €
c) Pflegemehraufwand für 20 Jahre Liegezeit Rasen Mähen, Entfernen und Beseitigen von Blumen, Containerkosten, Bewässerung der Anlage 2,0 h/Jahr	40,0 h	838,00 €
		<u>937,51 €</u>
gerundet -	938,00 €	

Gesamtkosten 938,00 €

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Brüel und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 24.11.2016 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof Brüel erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel vom 08.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 3 Friedhofsunterhaltungsgebühren in € wird wie folgt ersetzt.

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €

3.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird für 5 Jahre im Voraus berechnet.	40,00
3.2 Pflege des Rasenreihengrabes (Urne) (z.B. Gedenksteinpflege, Grabsteinpflege, Entsorgung Pflanzen, Entsorgung Grasmaat usw.)	500,00
3.3 Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (z.B. Entsorgung Grasmaat, Gedenksteinpflege, Entsorgung Pflanzen usw.)	370,00
3.4 Pflege Rasenreihengrab – Naturnahe Baumbestattung Urne – (z.B. Baumpflege, Entsorgung Pflanzen, Entsorgung Grasmaat usw.)	675,00
3.5 Pflege Rasenreihengrab – Rasenreihengrab mit Stein – (z.B. Gedenksteinpflege, Grabsteinpflege, Entsorgung Pflanzen, Entsorgung Grasmaat usw.)	938,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, d.

Goldberg
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel vom _____ wird im Internet auf der Seite www.stadt-brueel.de öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.